

staltung ihrer Familienbeziehungen stellt, anhand der konkreten Umstände der Ehe beantwortet werden.

2. Bei der Beurteilung der Art, Tiefe und Dauer der Differenzen im ehelichen Zusammenleben ist zu berücksichtigen, daß es insbesondere in jungen Ehen, in denen die Ehegatten erst lernen müssen, sich aufeinander einzustellen und ihre beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen mit den familiären in Übereinstimmung zu bringen, zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann, die vor allem dann, wenn Kinder vorhanden sind, bei ernstlichem Bemühen beider Ehegatten überwindbar sind.

BG Leipzig, Urteil vom 17. Juni 1976 — 6 BFB 91/76.

Das Kreisgericht hat die im Jahre 1972 geschlossene Ehe der Prozeßparteien geschieden und das Erziehungsrecht für das dreijährige Kind der Klägerin übertragen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß das Gericht im Ergebnis der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen habe, daß die Ehe der Prozeßparteien ernsthaft zerrüttet sei, so daß sie ihren Sinn verloren habe. Für die Übertragung des Erziehungsrechts seien auch die Ursachen der Ehekrise in Betracht zu ziehen gewesen. Danach habe überwiegend das Verhalten des Verklagten zur Ehezerüttung geführt. Die Klägerin sei daher für die Erziehung des Kindes geeigneter als der Verklagte.

Gegen die Entscheidung über das Erziehungsrecht hat der Verklagte Berufung eingelegt und vorgetragen, er habe nicht ernsthaft damit gerechnet, daß die Ehe der Prozeßparteien auf Grund des unzureichenden Vorbringens der Klägerin geschieden werde. Bis zum Verhandlungstermin habe er alles unternommen, um die Ehe zu erhalten. Er habe immer erklärt, daß er die Klägerin noch liebe und die Scheidung der Ehe nicht wolle. Dabei habe er sich auch von den Interessen des gemeinsamen Kindes leiten lassen. Das Kreisgericht habe jedoch die anfänglichen Schwierigkeiten im Zusammenleben der Prozeßparteien überbewertet und sei daher zu einer falschen Entscheidung gelangt. Gewürdigt werden müsse auch, daß die Klägerin wegen der Beziehungen zu einem anderen Mann aus der Ehe strebe.

Die Klägerin hat erwidert, das Kreisgericht habe nach eingehender Beweisaufnahme zutreffend festgestellt, daß es bereits vor der Ehe der Prozeßparteien und auch während der Ehe nicht zu einem harmonischen Zusammenleben gekommen sei und daß angesichts ihrer unterschiedlichen Lebensauffassungen nicht damit gerechnet werden könne, daß sich die Schwierigkeiten abbauen ließen. Es sei deshalb zu dem richtigen Ergebnis gekommen, daß die Ehe ihre Funktion für die noch jungen Eheleute nicht mehr erfüllen könne. Nicht die Beziehungen der Klägerin zu anderen Männern hätten zu Schwierigkeiten im bisherigen Zusammenleben geführt, sondern die unterschiedlichen Lebensauffassungen der Prozeßparteien. Im Gegensatz zu seiner Behauptung habe der Verklagte auch kaum etwas unternommen, um ernsthaft seine Bemühungen um die Fortsetzung der Ehe unter Beweis zu stellen. Die Vermutung des Verklagten, daß zwischen ihr und Herrn L. Liebesbeziehungen bestünden, treffe nicht zu. Diese Beziehungen seien freundschaftlicher Art, und es seien bisher nur Zärtlichkeiten ausgetauscht worden. Für sie komme eine Fortsetzung der Ehe mit dem Verklagten nicht mehr in Frage.

Die Berufung des Verklagten hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt zwar umfassend aufgeklärt, es jedoch versäumt, das gesamte eheliche Verhältnis unter entsprechender Beachtung des Beweisergebnisses zu würdigen. Es ist daher unzutreffend zu dem Schluß gekommen, daß die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten und das Kind verloren hat.

Zweifelsohne hat sich das eheliche Zusammenleben der Prozeßparteien nicht durchweg harmonisch gestaltet. Es gab von Zeit zu Zeit Auseinandersetzungen über die

Art des Zusammenlebens, die Tageseinteilung sowie die Kontakte zu Freunden und Bekannten. Allein damit und wegen der weiter im Verfahren festgestellten ehelichen Differenzen bzw. Meinungsverschiedenheiten läßt sich jedoch die Scheidung der Ehe nicht rechtfertigen, da hinzutreten muß, daß für die Fortsetzung der Ehegemeinschaft objektiv keine Voraussetzungen mehr gegeben sind. Diese Frage kann aber nur auf der Grundlage der konkreten Umstände der Ehe der Prozeßparteien und der Anforderungen beantwortet werden, die die sozialistische Gesellschaft an die Ehegatten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Familienbeziehungen stellt.

Im vorliegenden Fall ist zunächst davon auszugehen, daß die erwähnten Differenzen und Meinungsverschiedenheiten sich nicht zerstörend auf das eheliche Verhältnis ausgewirkt haben, wie vom Kreisgericht fehlerhaft eingeschätzt wurde. Schließlich kann es insbesondere in jungen Ehen, in denen die Ehegatten erst lernen müssen, sich aufeinander einzustellen und ihre beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen mit den familiären in Übereinstimmung zu bringen, zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Die Differenzen der Prozeßparteien sind nach ihrer Art, Tiefe und Dauer nicht als so schwerwiegend einzuschätzen, daß sie die ehelichen Beziehungen zerstört hätten. Sofern die Klägerin davon ausgeht, geschieht dies aus einer subjektiven Rückbetrachtung.

Darüber hinaus kann das bisherige eheliche Zusammenleben der Prozeßparteien nicht losgelöst von der relativ geringen Ehedauer und gewissen Besonderheiten eingeschätzt werden. So ist z. B. beachtenswert, daß der Verklagte durch die Vorbereitung auf seine Promotion beruflich stark in Anspruch genommen war. Aber auch die Klägerin war durch ihr Studium stark belastet. Dieser Umstand und die Tatsache, daß die Prozeßparteien erst seit März dieses Jahres über eine eigene Wohnung verfügen, haben sich ebenfalls erschwerend auf das eheliche Zusammenleben ausgewirkt. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß es auch charakterlich bedingte Auseinandersetzungen gegeben hat, die aber unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung der Ehepartner, der relativ kurzen Ehedauer und weiterer Umstände nicht überbewertet werden dürfen.

Von beiden Prozeßparteien muß gefordert werden, daß sie sich schon im Interesse ihrer dreijährigen Tochter ernstlich um die Aufrechterhaltung ihrer Ehe bemühen. Das verantwortungsbewußte Verhalten beider Ehegatten im Berufsleben muß auch ihr Zusammenleben und insbesondere ihre Einstellung zu ihrem Kind bestimmen. Die Tatsache, daß beide Prozeßparteien um die Belange der Tochter besorgt sind und jeder glaubt, sie könne sich nur unter seinem eigenem Einfluß positiv entwickeln, spricht ebenfalls für die Notwendigkeit, dem Kind die vollständige Familie zu erhalten.

Zweifellos sind gegenwärtig die Voraussetzungen für die Wiederherstellung harmonischer Familienbeziehungen nicht besonders gut, vor allem angesichts der ablehnenden Haltung der Klägerin. Dennoch erscheint bei einer Änderung dieses Verhaltens der Klägerin — und im gewissen Maße davon abhängig auch des Verhaltens des Verklagten — die Wiederherstellung harmonischer Familienbeziehungen erreichbar.

Auf die Weigerung der Klägerin, die Gemeinschaft mit dem Verklagten und der Tochter wieder aufzunehmen, kann es deshalb nicht entscheidend ankommen. Es ist zwar jedem Bürger freigestellt, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; jedoch verlangt die Gesellschaft danach auch von ihm, daß er sich entsprechend den mit der freiwilligen Familiengründung übernommenen Pflichten und der damit verbundenen Ver-